



Digitale Hochschulbildung - Barrierefreiheit sichern

Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)

Die Digitalisierung von Lehr- und Lernangeboten wie auch des Bildungsmanagements an Hochschulen bietet die Chance, die selbstbestimmte und chancengleiche Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigungen an der Hochschulbildung zu stärken. Notwendige Voraussetzung dafür ist die Umsetzung der gesetzlich verankerten Standards von Barrierefreiheit im Bereich E-Learning und digitaler Infrastruktur.

Der Beirat der IBS empfiehlt den Hochschulen,

- die barrierefreie Zugänglichkeit und uneingeschränkte Nutzbarkeit aller E-Learning-Angebote sowie der digitalen Infrastruktur zu gewährleisten,
- die Erfordernisse der Barrierefreiheit von Beginn an in allen Phasen des Auf- und Ausbaus von E-Learning-Angeboten und digitaler Infrastruktur zu berücksichtigen,
- alle an der Entwicklung und Gestaltung von E-Learning-Angeboten und digitaler Infrastruktur beteiligten Akteure zum Thema Barrierefreiheit zu sensibilisieren und ggf. zu qualifizieren,
- in Konzepten und Strategien zur Digitalisierung die Anforderungen Studierender mit Beeinträchtigungen an Barrierefreiheit umfassend zu berücksichtigen.

Begründung

Mit der Digitalisierung der Hochschulbildung wird die klassische Präsenzlehre zunehmend durch eine Vielzahl onlinebasierter Lehr- und Lernformen ergänzt und erweitert. Die Digitalisierung betrifft auch die Verwaltungsprozesse und die Informations- und Kommunikationsangebote der Hochschulen.

Chancen und Risiken für Studierende mit Beeinträchtigungen

Die Gruppe der Studierenden mit Beeinträchtigungen beträgt nach Angaben der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks 7 Prozent aller Studierenden. Die Digitalisierung der Hochschulbildung ermöglicht eine größere räumliche und zeitliche Flexibilität, auf die diese Studierenden häufig in besonderem Maße angewiesen sind. Sie können so z.B. krankheitsbedingte Fehlzeiten leichter überbrücken, weil Online-Lehr- und Lerneinheiten jederzeit fortgesetzt oder wiederholt werden können, oder weil der Kontakt zur Lerngruppe so auch von der

Reha-Klinik aus aufrechterhalten werden kann. Zudem kann die Digitalisierung dazu beitragen, dass Studierende mit Beeinträchtigungen selbstbestimmter und ohne die Hilfe Dritter studieren können, weil z.B. Lehrmaterialien nicht erst eingescannt und barrierefrei umgesetzt werden müssen, sondern von vornherein in einem barrierefreien digitalen Format vorliegen.

Studierende mit Beeinträchtigungen – insbesondere Studierende mit einer Hör-, Seh- oder motorischen Beeinträchtigung – können an einer digitalisierten Hochschulbildung aber nur teilhaben und von ihr profitieren, wenn die Angebote den Standards der Barrierefreiheit entsprechen und auch für sie uneingeschränkt nutzbar sind. Insofern birgt die fortschreitende Digitalisierung der Hochschulbildung neben Chancen zugleich das Risiko der Entstehung neuer Barrieren und Benachteiligungen für Studierende mit Beeinträchtigungen.

Standards und rechtliche Verpflichtungen

Barrierefreiheit ist ein Qualitätskriterium für eine gute und inklusive Lehre sowie Voraussetzung für ein diskriminierungsfreies Studium. Als Universelles Design kann Barrierefreiheit die bessere Zugänglichkeit für alle Nutzerinnen und Nutzer voranbringen

Die Verpflichtung zum Abbau von Barrieren und zur Gestaltung diskriminierungsfreier Studienbedingungen ist eine Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention, der Behindertengleichstellungsgesetze und der Hochschulgesetze der Länder.

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) und die entsprechenden Verordnungen der Länder geben gesetzliche Standards für die digitale Informations- und Kommunikationstechnik vor. Zu diesen gehören z.B. die Möglichkeit der Tastennavigation für Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen, die Verfügbarkeit von Textalternativen für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und die Untertitelung für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen. Für alle digital verfügbaren Formulare und Anmeldesysteme gelten die Verordnungen über barrierefreie Dokumente (VBD) des Bundes oder der Länder. Die Vereinheitlichung der Standards in hochschulübergreifend genutzten Systemen wäre sehr wünschenswert.

Im Sinne der internationalen Zusammenarbeit der deutschen Hochschulen empfiehlt sich die Einhaltung weitergehender internationaler technischer Standards, insbesondere der Web Content Accessibility Guidelines, der ISO/IEC 40500 und der EN 301549.

Das Vergaberecht verpflichtet bei öffentlichen Ausschreibungen oberhalb des Schwellenwertes von derzeit 209.000 Euro zur Aufnahme von Zugänglichkeitskriterien in die Leistungsbeschreibung, wenn es sich dabei um Leistungen zur Nutzung durch natürliche Personen handelt.

Barrierefreiheit sichern, Voraussetzungen für chancengleiche Teilhabe schaffen

Fragen der barrierefreien Zugänglichkeit betreffen sowohl die digitale Infrastruktur (z.B. Campus-Management-Systeme, Lernplattformen, Bibliothekskataloge), die Aufbereitung digitaler Lehr- und Lernmaterialien wie auch die didaktische Gestaltung digitaler Lehr- und Lernformen.

Alle beteiligten Akteure (IT-Personal, Hochschul- und Mediendidaktiker, Lehrende) sollten entsprechende Kompetenzen zur barrierefreien Gestaltung von E-Learning-Angeboten bzw. zur Einrichtung einer barrierefreien digitalen Infrastruktur erwerben. In den Prozess der Sensibilisierung und Qualifizierung der Akteure sollten Studierende mit Beeinträchtigungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache frühzeitig einbezogen werden.

Um die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit digitaler Angebote für alle Nutzerinnen und Nutzer sicher zu stellen, sollte der Aspekt der Barrierefreiheit von Beginn an und kontinuierlich in allen Phasen der Digitalisierung (Konzepterarbeitung, Planung, Entwicklung und Umsetzung) berücksichtigt werden. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil eine nachträgliche Optimierung der Angebote auf Barrierefreiheit oft schwierig ist und mit hohem Zeit- und Kostenaufwand einhergehen kann. Die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderungen können den Prozess der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten oder Strategien der Digitalisierung unterstützen.

Kann die Zugänglichkeit von E-Learning-Angeboten oder digitaler Infrastruktur für Studierende mit Beeinträchtigungen nicht in vollem Umfang gewährleistet werden, bedarf es angemessener Vorkehrungen. Diese sollen im betreffenden Einzelfall für einen individuellen Ausgleich der unmittelbaren und mittelbaren Schwierigkeiten bei der Nutzung der digitalen Angebote sorgen. Angemessene Vorkehrungen können z.B. sein: Ersatzleistungen für „unverständliche“ Online-Lehreinheiten, die nachträgliche barrierefreie Aufbereitungen von online frei zugänglichen Lernmaterialien für sehbeeinträchtigte Studierende, Unterstützungsangebote bei der Gestaltung von Lern- oder Teamarbeits-Prozessen. Das Ziel sollte es jedoch sein, Barrieren und damit den Bedarf an angemessenen Vorkehrungen - einschließlich der dafür benötigten zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen - gar nicht erst entstehen zu lassen.

Berlin, September 2016